

- 3) Der in §. 10 des Statuts erwähnte Beitrag zur ersten Einrichtung eines Bögling's nach der Konfirmation wird vom 1. Januar 1875 ab auf 10 bis 15 Reichsmark festgesetzt.

So geschehen und gegeben Weimar am 9. Dezember 1874.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. von Groß.

N a c h t r a g

zu dem Statut über die Gründung einer allgemeinen Waisenverforgungs-Anstalt des Großherzogthums vom 14. November 1843.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[164] I. In Abänderung der Bestimmung unter 2 B. unserer Bekanntmachung vom 28. Juli 1872, die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betreffend (Reg.-Blatt Seite 373), bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Beschluß des Bundesrathes des Deutschen Reiches künftig die Anwendung von Petroleum, als Denaturirungsmittel, nur bei der Herstellung desjenigen sogenannten Gewerbe-Bestellsalzes gestattet ist, welches in den Gewerbräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt wird.

Weimar am 7. Dezember 1874.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[165] II. Mit Rücksicht auf die von der Direktion der Weimarischen Bank beabsichtigte Ausgabe von Banknoten über Beträge von je Einhundert Mark Deutscher Reichswährung wird die nachstehende Beschreibung dieser Noten hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 3. Dezember 1874.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.